

## *Gesetzlicher Richter und Legislative*

Richterverteilung ist noch nicht die interkollegiale Geschäftsverteilung vorgenommen. Diese ist deshalb separat zu besprechen.<sup>273</sup>

### *E. Funktionenverteilung*

#### *a. Allgemeines*

Funktionenverteilung meint die Verteilung von richterlichen Funktionen innerhalb eines Spruchkörpers. Lediglich bei den Gerichten, die sich aus mehreren Spruchkörpern zusammensetzen, besteht auch eine quasi über die einzelnen Spruchkörper hinausgehende Verteilung von Funktionen. Hier werden auch ein Vorstand samt Stellvertreter beziehungsweise ein Präsident samt Stellvertreter bestellt: der Vorstand des Landgerichts und sein Stellvertreter, der Präsident des Obergerichts und sein Stellvertreter.<sup>274</sup>

Das Vorbehaltprinzip gebietet die Verteilung von Funktionen, die die Richter ausüben haben, auf derjenigen Rechtsetzungsstufe, die die höchstmögliche Generalisierung und Abstrahierung gestattet. So muss die Besetzung der Richterbank innerhalb eines Spruchkörpers, soweit keine generell-abstrakte Regelung möglich ist, wenigstens individuell-abstrakt erfolgen.

#### *h. Praxis*

Ahnlich wie bei der Richterverteilung erfolgt in der Praxis die Funktionenverteilung grundsätzlich im gleichen Zuge mit dem Ernennungsakt. Lediglich mit Bezug auf das Kriminalgericht besteht eine Regelungslücke. Während die Stellvertreterrichter der «weiteren Richter» zwar als solche bezeichnet sind, hat es die Legislative im Übrigen unterlassen, diesbezüglich die Funktionenverteilung vorzunehmen. Die Ernennungsakte legen diesbezüglich zwar die Zahl und die Personen sämt-

<sup>273</sup> S. F. Geschäftsverteilung.

<sup>274</sup> Letztere sind von den Vorsitzenden und den Ersatzvorsitzenden der beiden Senate auseinander zu halten.